

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemeck

Fläming  
**BOTE**

8. Jahrgang

Freitag, den 15. Februar 2013

Nummer 2/2013 – Woche 7



Wiesenburg – Schlosseingang und -turm

## **Amtlicher Teil**

### **Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil**

#### **Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**

- Schöffen für das Amtsgericht Brandenburg an der Havel gesucht ..... Seite 3

#### **Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren in der Gemeinde Borkwalde ..... Seite 3

#### **Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegek**

- Ehrenamtliche Richterinnen und Richter für das Amtsgericht Brandenburg a. d. H. gesucht ..... Seite 4
- Aufgebot gem. §§ 116 ff. GBO, Gemarkung Kranepuhl ..... Seite 4
- Merkblatt zur Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg ..... Seite 5
- Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen ..... Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung über die Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Eutzsch ..... Seite 6
- Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming für das Haushaltsjahr 2013 mit Bekanntmachungsanordnung ..... Seite 7

#### **Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegek – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

#### **Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klemmt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegek, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegek

#### **Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegek.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

### Schöffen für das Amtsgericht Brandenburg an der Havel gesucht

Zum 31. 12. 2013 endet die Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffen). Durch den Präsidenten des Landgerichtes Potsdam wurde festgelegt, dass für die Wahl der ehrenamtlichen Richter beim Amtsgericht Brandenburg an der Havel eine Vorschlagsliste der Gemeinde Wiesenburg/Mark

#### mit 6 Personen

aufzustellen ist.

Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet bzw. das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der Gemeinde Wiesenburg/Mark wohnen und Deutsche sind, werden aufgerufen, sich in die Vorschlagsliste aufnehmen zu lassen. Zum Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Für die Übernahme des verantwortungsvollen Schöffenamtes wird in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Urteilsfähigkeit,

aber auch geistige Beweglichkeit und körperliche Eignung (wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes) verlangt.

Interessierte Personen der Gemeinde Wiesenburg/Mark, die sich für die Tätigkeit als Schöffe beim Amtsgericht Brandenburg an der Havel bewerben möchten, melden sich bitte

**bis zum 10. März 2013**

beim Hauptamt der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, Zimmer 16.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie ebenfalls unter o. g. Anschrift, telefonisch unter der Rufnummer 033849 79814 bzw. im Internet unter [www.schoeffenwahl.de](http://www.schoeffenwahl.de).



Klemmt  
Bürgermeisterin

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

### 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren in der Gemeinde Borkwalde

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I /07, Nr. 19 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) in Verbindung mit §34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) sowie der §§ 1,2,4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der gültigen Fassung vom 27.05.2009 (GVBl. I.S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde in ihrer Sitzung am 23.01.2013 folgende 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

#### Artikel 1

(Änderungsvorschriften)

Die Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren in der Gemeinde Borkwalde, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 02.10.1996, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Stadt Belzig, die Gemeinde Wiesenburg/ Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ am 08.11.1996, zuletzt geändert durch Beschluss der 2. Änderungssatzung am 12.01.2005, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Stadt Belzig, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ am 11.02.2005, wird wie folgt geändert:

**§ 1 „Gebührenpflicht“** – der anliegende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Anlage zur Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren in der Gemeinde Borkwalde

#### 1. Gebühren für Bestattung und Trauerfeiern

1.1 Grundgebühr für eine Erdbestattung	240,00 €
1.2 Grundgebühr für eine Urnenbeisetzung	65,00 €
1.3 Zuschlag für Frost und Übergrößen	15 % der o.g. Gebühr
1.4 Benutzung der Trauerhalle	55,00 €

#### 2. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

2.1 Grabstätten für Erdbestattungen	
– Erdbestattung in einer Reihengrabstätte	310,00 €
– Erdbestattung in einer 1-stelligen Wahlgrabstätte	600,00 €
– Erdbestattung in einer 2-stelligen Wahlgrabstätte	1.200,00 €
– Erdbestattung in einer 3-stelligen Wahlgrabstätte	1.800,00 €
2.2 Grabstätten für Urnenbeisetzungen	
– Urnenbeisetzung in einer Urnenreihengrabstätte	155,00 €
– Urnenbeisetzung in einer einzelnen Urnenwahlgrabstätte	300,00 €
– Urnenbeisetzung in einer doppelten Urnenwahlgrabstätte	600,00 €
– Urnenbeisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage	525,00 €

Bei mehrstelligen Grabstätten vervielfältigen sich die o.g. Gebühren entsprechend

2.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes	1/25 der o.g. Gebühr
--------------------------------------	----------------------

#### 3. Gebühren für Exhumierung und Aufbewahrung

3.1 Gebühren für Exhumierung eines Sarges	240,00 €
3.2 Gebühren für Exhumierung einer Urne	65,00 €
3.3 Gebühren für Aufbewahrung einer Urne	10,00 €/Woche

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

### 4. Verwaltungsgebühren

4.1 Friedhofsunterhaltungsgebühr je erworbener Grabstelle und Jahr	11,00 €
4.2 Gebühr für die Umschreibung Nutzungsrecht	10,00 €
4.3 Gebühr für Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde	10,00 €
4.4 Gebühr für Antragsbearbeitung Errichtung / Änderung Grabanlage	30,00 €
4.5 Genehmigung Einebnung je Grabstelle vor Beendigung des Nutzungsrechtes	20,00 €
4.6 Antragsbearbeitung Umbettung/Exhumierung	150,00 €

Für Leistungen, die nicht in diesem Gebührentarif enthalten sind, ist die Gebühr jeweils nach Aufwand zu bemessen.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren in der Gemeinde Borkwalde tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 29.01.2013

Großmann  
Amtdirektor



## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

### Ehrenamtliche Richterinnen und Richter für das Amtsgericht Brandenburg an der Havel für die Amtsperiode ab 2014 gesucht

Zum 31.12.2013 endet die Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Für die am 01.01.2014 beginnende Amtsperiode der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden jetzt die Vorbereitungen getroffen.

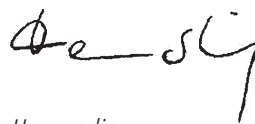
Die amtsangehörige Stadt Niemeck des Amtes Niemeck hat für die Wahl der ehrenamtlichen Richter bei dem Amtsgericht Brandenburg an der Havel folgende Anzahl von Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Damit die Wahl durchgeführt werden kann, muss die Vorschlagsliste allerdings mindestens die doppelte Anzahl von Personen enthalten.

**Für die Stadt Niemeck: 1 Person , doppelte Anzahl 2 Personen**

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die die gesetzlichen Voraussetzungen nach §§ 31 und 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) erfüllen, in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2014 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Niemeck, die die oben genannten Kriterien erfüllen und als ehrenamtliche/r Richter/in beim Amtsgericht Brandenburg an der Havel tätig werden wollen, melden sich ab sofort, spätestens bis 01. März 2013 schriftlich im Amt Niemeck, Großstraße 6, 14823 Niemeck, Telefon 033843 62722.

Ein entsprechendes Bewerbungsformular kann von der Internetseite [www.schoeffenwahl.de](http://www.schoeffenwahl.de) heruntergeladen werden.



Hemmerling  
Amtdirektor

**Geschäftszeichen:**  
Kranepuhl Blatt 25

### Aufgebot gem. §§116 ff. GBO

Das Grundbuchamt beabsichtigt ein Grundbuch für die folgenden bisher nur katastermäßig erfassten Grundstücke der Gemarkung Kranepuhl anzulegen:

Ifd.Nr.	Flur	Flurstück	Nutzungsart	Lage	Größe
1	1	72	Verkehrsfläche	K6927	24
2	3	100	Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche	Pfuhlbreiten	2710
3	3	112	Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wasserfläche	Pfuhlbreiten	2916
4	5	33	Waldfläche, Wasserfläche	Puhl	5800
5	5	76	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	Seematen	5110

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemege

Laut Katasterunterlagen war als Eigentümer bzw. Besitzer der Grundstücke vermerkt Kühne, Johann Friedrich August, Schulze und Miteigentümer. Nach bisherigen Feststellungen sind Eigentümer der Grundstücke gewesen:

1. Hüfner Friedrich Bergemann
2. Hüfner Friedrich Kühne
3. Hüfner Günter Senf
4. Hüfner Friedrich Frohnsdorf
5. Hüfner Albert Haseloff
6. Hüfner Gottlieb Haseloff
7. Hüfner Gottlieb Strüber
8. Hüfner Friedrich Hannemann
9. Stammgutsbesitzer Gottlieb Zander

Eigenbesitzer des Grundstücks Flur 1 Flurstück 72 ist derzeit der Landkreis Potsdam-Mittelmark als Träger der Straßenbaulast.

Personen, welche das Eigentum an den aufgeführten Grundstücken in Anspruch nehmen oder Rechte daran geltend machen, werden hiermit aufgefordert, die Ansprüche

bis zum **12.04.2013**

beim Amtsgericht Brandenburg an der Havel, Grundbuchamt, Magdeburger Straße 47, 14770 Brandenburg an der Havel anzumelden und glaubhaft zu machen.

Andernfalls werden diese Rechte bei der Anlegung des Grundbuches nicht berücksichtigt.

Brandenburg, den 10.01.2013  
Amtsgericht

Kretzschmar  
Rechtspfleger  
Amtsgericht Brandenburg an der Havel  
– Grundbuchamt –



## Merkblatt zur Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2004 (GVBl. II/04 S. 458)

Alle Hundehalter haben u.a. nachfolgende Regelungen einzuhalten:

### Anzeige- und Kennzeichnungspflicht:

Die Haltung eines Hundes (egal welche Rasse !) mit einer Widerristhöhe von mindestens **40 cm** oder einem Gewicht von mindestens **20 kg** ist der örtlichen Ordnungsbehörde **unverzüglich** anzuzeigen. **Dies gilt auch, wenn der Hund bereits steuerlich gemeldet ist!**

Der Hundehalter hat den Hund mit einem Mikrochip-Transponder gemäß ISO-Standard zu kennzeichnen und seine Zuverlässigkeit nachzuweisen. Als Nachweis der Zuverlässigkeit ist ein Führungszeugnis vorzulegen.

### Folgende Vorschriften über das Führen und Halten von Hunden gelten für alle Hundehalter:

- Das Grundstück, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.
- Außerhalb von Grundstücken dürfen Hunde nur von Personen geführt werden, die körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, jederzeit den Hund so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- Der Hundeführer hat den Hund ständig zu beaufsichtigen und sicher zu führen.
- Gleichzeitig dürfen von einer Person nicht mehr als drei Hunde geführt werden. Eine Person unter 18 Jahren darf nur einen Hund führen.
- Außerhalb des Grundstücks müssen Hunde ein Halsband mit Anschrift und Namen des Hundehalters tragen.
- Der Hundehalter hat sicherzustellen, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des befriedeten Besitztums aufhält.

- Hunde dürfen nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften der Hundehalterverordnung eingehalten werden.
- Es besteht eine allgemeine Leinenpflicht:
  - bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
  - auf Sport- und Campingplätzen
  - in umfriedeten oder anderweitig begrenzten der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen
  - in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln
  - bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen
- Zusätzlich hat jeder Hund in Verwaltungsgebäuden und in öffentlichen Verkehrsmitteln einen Maulkorb zu tragen.
- Auf Spielplätze, gekennzeichnete Liegewiesen und in Badeanstalten sowie an als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

### Verstöße gegen die Bestimmungen der Hundehalterverordnung können mit Geldbußen geahndet werden.

Ansprechpartner für Fragen zur Hundehalterverordnung ist das Ordnungsamt.

Weitergehende Informationen sowie den Text der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg finden Sie auf der Internetseite des Amtes Niemege. ([www.amt-niemege.de](http://www.amt-niemege.de))

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

### Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Gemäß § 33 Abs. 6 des Brandenburgischen Meldegesetzes weist die Meldebehörde darauf hin, dass jeder Bürger das Recht hat, in nachfolgenden Fällen der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

1. Der Weitergabe von Daten an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.

2. Der Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen (erst ab Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. ab dem 50. Ehejubiläum) zum Zwecke der Veröffentlichung an Presse, Rundfunk und andere Medien.
3. Der Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage.

Widersprüche nimmt das Einwohnermeldeamt des Amtes Niemeck, Großstraße 6, 14823 Niemeck entgegen.

### Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Dessau-Roßlau, 22.01.2013

Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Eutzsch  
Verfahrensnummer: 611-17-WB4018

### Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) des Flurbereinigungsverfahrens Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Eutzsch

**Die obere Flurbereinigungsbehörde hat mit Beschluss vom 08.05.2012 das Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Eutzsch angeordnet.**

Nach §§ 21 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. ) S. 546), zuletzt geändert am 19.12.2008 (BGBl. S. 2794) ist ein Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu wählen. Die Teilnehmergeinschaft setzt sich aus den Eigentümern sowie den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke zusammen.

Die Wahl des Vorstandes, zu der hiermit geladen wird, findet am

**Mittwoch, den 13. März 2013, 18.00 Uhr  
im Gemeindezentrum Eutzsch  
Eutzscher Dorfstr.3, 06901 Kemberg OT Eutzsch**

statt.

Der Vorstand ist Organ der Teilnehmergeinschaft, durch das die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach innen im Verhältnis zu den Teilnehmern und nach außen vertreten wird. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl des Vorstandes zu beteiligen. Bevollmächtigung für die Wahl ist möglich.

Die Mitglieder wirken ehrenamtlich für die Dauer des Flurbereinigungsverfahrens. Die Zahl der Mitglieder des zu wählenden Vorstandes wird gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG auf **5** festgesetzt. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Wahlvorschläge können bis zum 12. März 2013 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt eingereicht werden oder im Wahltermin vorgebracht werden.

Bei Interesse am Flächenverkauf für die Ortsumgehung, besteht an diesem Termin die Möglichkeit, Ihre Absicht zu erklären, oder Sie melden sich telefonisch im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt unter 0340/2303-265 Frau Meißgeier oder 0340/2303-240 Herr Friedrich.

Im Auftrag



Tonn

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Öffentliche Bekanntmachung über die Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Eutzsch Verfahrens-Nr.: 611-17-WB4018 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemeck, den 23.01.2013



Hemmerling  
Amtdirektor

**Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk****Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming  
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.094.200 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.238.900 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.087.400 EUR
Auszahlungen auf	1.189.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	938.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.074.800 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	149.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	109.500 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.600 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.


**§ 5**

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 EUR und
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000 EUR
 festgesetzt.

**§ 6**

entfällt

Niemegk, den 31.1.13



Hemmerling  
Amtsleiter

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming am 19.12.2012 beschlossene Haushaltssatzung 2013 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht) angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, den 31.1.13



Hemmerling  
Amtsleiter

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**